

**SOG**

SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

**SSO**

SOCIÉTÉ SUISSE DES OFFICIERS

**SSU**

SOCIETÀ SVIZZERA DEGLI UFFICIALI

dv-menschenrechte@eda.admin.ch

Direktion für Völkerrecht  
Sektion Menschenrechte und  
humanitäres Völkerrecht  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Zürich, 25. Februar 2011

## **Vernehmlassung**

### **Übereinkommen vom 30. Mai 2008 über Streumunition und Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG) ist der Dachverband der Kantonalen Offiziersgesellschaften und der Fachoffiziersgesellschaften und repräsentiert rund 22'000 aktive und ehemalige Offiziere der Schweizer Armee.

Zur geplanten Ratifikation des Übereinkommens vom 30. Mai 2008 über Streumunition und zur geplanten Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996 lassen wir uns fristgerecht wie folgt vernehmen:

Einleitend möchten wir festhalten, dass die SOG enttäuscht ist, dass dieses Übereinkommen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorbehaltlos ratifiziert werden soll.

Die SOG unterstützt alle Bemühungen, mit denen das humanitäre Völkerrecht weiterentwickelt und gestärkt wird zum Schutz der Zivilbevölkerung. Vor diesem Hintergrund begrüsst sie grundsätzlich auch die Bestrebungen, die eine weltweite Ächtung von Streumunition zum Ziel haben. Der SOG ist bewusst, dass die Verwendung von Streumunition in der Vergangenheit der Zivilbevölkerung viel Leid gebracht hat und

dass auch heute noch ganze Regionen von nicht detonierter Streumunition (Blindgänger) betroffen sind.

Unter das Übereinkommen über Streumunition fällt auch die von der Schweizer Armee verwendete Kanistermunition der Artillerie. Die Munition wurde beschafft, um im Verteidigungsfall einen militärischen Angriff abwehren zu können. Diese Munition erlaubt es, einen mechanisierten Gegner auf grosse Distanz wirkungsvoll zu bekämpfen. Bei der Beschaffung der qualitativ hochstehenden, in der Schweiz hergestellten Munition wurde grossen Wert auf die Zuverlässigkeit gelegt, gerade um das Risiko von Blindgänger zu minimieren.

Die Kanistermunition stellt ein effizientes und wichtiges Mittel in der militärischen Verteidigungskonzeption der Schweiz dar. Ein ersatzloser Verzicht würde daher zu einer gravierenden Fähigkeitslücke führen. Bis anhin wurden weder die aus einem Verzicht resultierenden Konsequenzen für die Erfüllung des Verteidigungsauftrages noch geeignete Massnahmen zur Schliessung der Fähigkeitslücke erarbeitet.

Die SOG beurteilt die freiwillige Inkaufnahme einer zusätzlichen Fähigkeitslücke als unnötiges Risiko, das keinesfalls eingegangen werden soll. Die militärische Risikoanalyse hat sich am vorhandenen Potential zu orientieren und darf sich nicht allein auf die aktuelle Bedrohung abstützen.

Hinzukommt, dass die aktuelle Finanzierung der Armee auf lange Sicht hinaus die Beschaffung einer Alternative (Luftbodenunterstützung der Luftwaffe, Raketenartillerie o.ä.) zur bestehenden Kanistermunition nicht erlauben wird. Zudem nähme die Beschaffung und Einführung einer Alternative erfahrungsgemäss Jahre in Anspruch, in denen die Operabilität der Armee ohne Kanistermunition massiv eingeschränkt wäre. Die Vernichtung der derzeit vorhandenen Bestände an Kanistermunition kann somit frühestens nach Ablauf der technisch vorgesehenen Verwendungszeit in Frage kommen.

Die SOG ist im Weiteren der Meinung, dass die zu erwartenden zusätzlichen Kosten im Erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren nicht vollständig erfasst wurden.

Insbesondere die finanziellen Auswirkungen auf Grund der Änderungen an den elektronischen Ausbildungsanlagen werden unserer Erachtens falsch eingeschätzt

(„Die Änderungen an elektronischen Anlagen (Feuerleitreechner, Führungs- und Feuerleitsystem, Simulatoren etc.) (siehe Kap. 1.3.5) können im Rahmen von periodischen Wartungs- und Änderungsaktionen vorgenommen werden. Deren Finanzierung erfolgt über die jährlichen Betriebskredite; zusätzliche finanzielle Mittel dürften dazu nicht notwendig sein.“). Recherchen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft der Artillerie haben ergeben, dass die Kosten für diese Anpassungen bei etwa 100 Millionen CHF liegen werden.

Die SOG ist der Meinung, dass dieses Geld für der direkten Auftragserfüllung dienende Investitionen verwendet werden sollte und allfällige Software-Anpassungen im Rahmen des ordentlichen System Ersatzes (system lifecycle management) zu berücksichtigen wären. Von der Anpassung der militärischen Reglemente und Betriebsanleitungen und der elektronischen Ausbildungsanlagen gemäss Ziffer 1.3.5. und Ziffer 7.2.2. Absatz 7 des erläuternden Berichtes wäre auf jeden Fall abzusehen.

**Aus diesen Gründen fordert die SOG, auf die Ratifikation des Übereinkommens vom 30. Mai 2008 über Streumunition und die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996 zu verzichten.**

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Offiziersgesellschaft**

Der Präsident



Oberst i Gst Hans Schatzmann

Die Sekretärin



Hptm Irène Thomann